



Bezug der Altersentlastung vor dem 60. Altersjahr

Gültig ab 1. August 2016 (aufgrund EVA-BS, Art. 18)

Lehrpersonen an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren werden ab dem Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahrs (Stichtag 31. Juli) für längstens fünf Jahre im Lehrauftrag um 12 Stellenprozent (bei 100 Prozent Beschäftigungsumfang) entlastet.

Die Altersentlastung kann ab dem Schuljahr nach vollendetem 59. oder 58. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) vorzeitig bezogen werden, sofern die Lehrperson eine schriftliche Zusicherung über den Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand oder die reduzierte Weiterbeschäftigung abgibt.

Die unterzeichnende Lehrperson bestätigt, dass sie nach Ablauf von längstens fünf Jahren, spätestens per 31. Juli

- den Beschäftigungsgrad um wenigstens 12 Stellenprozent reduziert (Teilpensionierung, die Altersentlastung entfällt)
oder
- in den Ruhestand übertritt.

Die Klärung des Rentenbezugs / der Teilpensionierung ist Sache der Lehrperson. Schule

Name und Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnadresse _____

Fach/Fächer _____

Altersentlastung ab Schuljahr _____

Bemerkungen _____

Datum _____ Unterschrift Lehrperson _____

Zur Kenntnis genommen

Datum _____ Unterschrift Rektorin/Rektor _____

Verteiler durch Schule

- Lehrperson
- Rektorat